EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL
Bauverwaltung

Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
Telefon 061 725 10 13
E-Mail gemeinde@witterswil.ch

Bewilligungsgesuch Arealbelegungen

Gesuchsteller/in

Adresse

E-Mail

Telefon Privat Telefon Geschäft

Beschreibung

Grund

☐ Strasse ☐ Trottoir ☐ Strassensperrung

Adresse

Beanspruchte Fläche: Länge Breite Gesamt m2

Benützungsbeginn Benützungsende Anzahl Tage

Die umseitig beschriebenen **Allgemeinen Bedingungen** werden hiermit anerkannt.

Datum Unterschrift

Beilagen ☐ Situationsplan Mst. 1:500 mit massstäblich eingezeichneter Benützungsfläche

Wird durch die Bauverwaltung ausgefüllt.

Bewilligung

Dem Gesuchsteller wird die Benützung des Strassenareals gemäss Gesuch

☐ bewilligt ☐ nicht bewilligt

Auflage:_____

Gebühren:

Grundgebühr	CHF	150.--
Pro m2 und Woche CHF 2.--	CHF	_____
Total	CHF	_____

Kopie geht an: Unternehmen/Werkkommission/Technische Dienst/Feuerwehr

Datum: _____ Bauverwaltung: _____

EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL
Bauverwaltung

Bättwilerstrasse 23, 4108 Witterswil
Telefon 061 725 10 13
E-Mail gemeinde@witterswil.ch

Allgemeine Bedingungen

Bewilligungsgrundlage
Der Gesuchsteller unterstellt sich für die Dauer der Arealbelegung dem Baureglement vom 25. Oktober 2024.

Das Gesuch (inkl. Situationsplan) ist mind. 5 Arbeitstage vor Benützungsbeginn einzureichen an: roland.ebner@witterswil.ch

Begriff Areal
Unter Areal werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitz der Gemeinde sind. Zum Areal gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Für Kantonsstrassen und öffentliche Gewässer gelten die Vorschriften des Kantons. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

Vorübergehende Arealbelegung
- Die Benützung des Areals durch Private für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden etc. ist nur gestattet, sofern auf dem Privatareal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre.
- Für die Absperrung, Signalisation, Sicherung und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und der SN 40886.
- Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3,00 m zu betragen!

Gebühren
- Die Gebührenübersicht der Gemeinde Witterswil kann auf der Homepage www.witterswil.ch heruntergeladen werden.
- Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass er zur Zahlung der Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet ist. Private Regelungen (z. B. Bauherrschaft / Unternehmerschaft) sind für die Gemeinde nicht relevant.
- Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Gemeinde, Technischer Dienst per E-Mail an philipp.grimm@witterswil.ch oder Tel. 079 700 70 80, gemeldet werden. Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum!

Schonung des Areals
- Es ist untersagt, das Areal als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benützen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler etc. müssen stets sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

Räumung und Instandstellung des Areals

- Das Areal ist nach Benützung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und instandzustellen.
- Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten des Gesuchstellers ausführen zu lassen.
- Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten mit der Allmendbenützung erwachsen, haftet der Gesuchsteller.